

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses  
(Sache Nr. IV/M.986 — Agfa-Gevaert/DuPont)**

(97/C 278/02)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 8. September 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Agfa-Gevaert AG und Agfa-Gevaert NV („Agfa“), die von Bayer AG kontrolliert werden, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die weltweiten Aktivitäten im Bereich graphische Systeme und Druckplatten von Gesellschaften, die von E. I. DuPont de Nemours & Company („DuPont“) kontrolliert werden, durch Kauf von Anteilsrechten und von Vermögenswerten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Agfa: Fotoartikel, technische Bildsysteme und graphische Systeme, einschließlich der Herstellung von graphischem Film und Offset-Druckplatten;
  - DuPont: Chemie und Ingenieurdienstleistungen, graphische Systeme, einschließlich der Herstellung von graphischem Film und Offset-Druckplatten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.986 — Agfa-Gevaert/DuPont, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150  
B-1040 Brüssel.

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.